

TE Vwgh Beschluss 2023/11/8 Ra 2023/16/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma und die Hofrätin Dr. Reinbacher sowie den Hofrat Mag. M. Mayr, LL.M. als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des T P in S, vertreten durch die Friedrich & Simonutti OG, Steuerberatungsgesellschaft in 5400 Hallein, Glaneckerweg 11, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 30. März 2023, RV/6100378/2018, betreffend Glücksspielabgabe Jänner 2012 bis August 2017 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Finanzamt Österreich), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber organisierte und veranstaltete im Zeitraum Jänner 2012 bis August 2017 Pokerspiele (Texas Hold'em) an diversen Spielstätten (Hotels, Diskotheken und Gaststätten). Infolge einer abgabenbehördlichen Nachschau im Jahr 2017 setzte die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde die Glücksspielabgabe gemäß § 201 BAO für die Monate Jänner und Februar 2012 sowie April 2012 bis August 2017 mit Bescheiden vom 9. Jänner 2018 sowie die Glücksspielabgabe für den Monat März 2012 mit Bescheid vom 3. Juli 2018 fest. Der Revisionswerber organisierte und veranstaltete im Zeitraum Jänner 2012 bis August 2017 Pokerspiele (Texas Hold'em) an diversen Spielstätten (Hotels, Diskotheken und Gaststätten). Infolge einer abgabenbehördlichen Nachschau im Jahr 2017 setzte die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde die Glücksspielabgabe gemäß Paragraph 201, BAO für die Monate Jänner und Februar 2012 sowie April 2012 bis August 2017 mit Bescheiden vom 9. Jänner 2018 sowie die Glücksspielabgabe für den Monat März 2012 mit Bescheid vom 3. Juli 2018 fest.

2

Gegen diese Bescheide erhob der Revisionswerber Beschwerden, die mit Beschwerdevereinscheidungen abgewiesen wurden. Nach Vorlageanträgen vom 16. Mai 2018 bzw. 17. August 2018 wurden die Bescheidbeschwerden dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerden des Revisionswerbers als unbegründet ab und erklärte eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht

zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerden des Revisionswerbers als unbegründet ab und erklärte eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

4

Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der an ihn gegen dieses Erkenntnis eingebrachten Beschwerde mit Beschluss vom 12. Juni 2023 ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. In der Folge erhob der Revisionswerber die gegenständliche Revision.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Zur Zulässigkeit der Revision wird ausgeführt, der Revisionswerber sei in gutem Glauben davon ausgegangen, „steuerlich alles richtig zu machen“. Die Abgabenbehörde habe bei der „Betriebsprüfung“ weder die abgabenrechtlichen Fälle erforscht und von Amts wegen die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse ermittelt, noch die amtsbekannten Umstände zugunsten des Revisionswerbers geprüft und gewürdigt.

9

Es sei in vergangenen Jahren bei einer „Betriebsprüfung“ weder festgestellt worden, dass der Revisionswerber nicht umsatzsteuerpflichtig sei, noch, dass ein weiteres Finanzamt (das damalige Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel) für den Revisionswerber zuständig sei. Viele Jahre sei Umsatzsteuer abgeführt worden. Umsatzsteuer und Glücksspielabgabepflicht würden einander ausschließen.

10

Der Revisionswerber sei im Zuge der „Betriebsprüfung“ nicht darüber informiert worden, dass es eine neue sachliche Zuständigkeit gebe. Er sei im guten Glauben gelassen worden, steuerlich alles richtig zu machen und es habe für ihn keinerlei Veranlassung gegeben, alleine schon ob der fast ein Jahrzehnt andauernden Zusammenarbeit an den Feststellungen der Abgabenbehörde zu zweifeln.

11

In der gesonderten Zulassungsbegründung ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat (vgl. VwGH 2.5.2023, Ra 2020/16/0130, mwN). Diesen Anforderungen wird die gegenständliche Zulassungsbegründung mit ihren allgemeinen Ausführungen ohne jede Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gerecht. In der gesonderten

Zulassungsbegründung ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat (vergleiche, VwGH 2.5.2023, Ra 2020/16/0130, mwN). Diesen Anforderungen wird die gegenständliche Zulassungsbegründung mit ihren allgemeinen Ausführungen ohne jede Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gerecht.

12

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis erübrigte sich die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens im Hinblick auf das Fehlen eines Revisionspunktes (vgl. VwGH 25.4.2023, Ra 2023/17/0011, mwN). In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis erübrigte sich die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens im Hinblick auf das Fehlen eines Revisionspunktes (vergleiche, VwGH 25.4.2023, Ra 2023/17/0011, mwN).

Wien, am 8. November 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023160100.L00

Im RIS seit

05.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at